

- die Bauleistungen,
- die Lieferung der Ausrüstungen einschließlich Montagen und Funktionsproben,
- die Leistungen zur Leitung und Koordinierung der Bau- und Montagearbeiten,
- den Probebetrieb einschließlich Leistungsnachweis,
- die Abnahme und Bezahlung der Lieferungen bzw. Leistungen.

Verantwortung des Investitionsauftraggebers

§ 20

(1) Der Investitionsauftraggeber ist für die Durchführung der Investition verantwortlich. Er hat die Einhaltung des Investitionsaufwandes, der Inbetriebnahmetermine und der anderen mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern entsprechend dem Plan zu sichern.

(2) Der Investitionsauftraggeber ist dafür verantwortlich, daß entsprechend den mit der Grundsatzentscheidung getroffenen Festlegungen auch im Prozeß der Durchführung der Investitionen das wissenschaftlich-technische Niveau der projektierten Lösung überprüft und erforderliche Maßnahmen für notwendige wissenschaftlich-technische Arbeiten zum Erreichen effektiverer Lösungen festgelegt werden. Er hat dabei eng mit den Auftragnehmern zusammenzuarbeiten und in Abstimmung mit ihnen neue Erkenntnisse (z. B. Erfindungen, Neuerungen, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse) zu berücksichtigen, die während der Durchführung der Investition gewonnen werden und in die Produktion bzw. Praxis überführt werden können.

(3) Der Investitionsauftraggeber hat über die zur Durchführung von Investitionen erforderlichen Lieferungen bzw. Leistungen mit Auftragnehmern Wirtschaftsverträge auf der Grundlage der Rechtsvorschriften abzuschließen.

(4) Für die termin- und qualitätsgerechte Inbetriebnahme der Investitionen sind die erforderlichen Arbeitskräfte im Betrieb durch Rationalisierungsmaßnahmen zu gewinnen und die Qualifizierung der Werk tätigen für die neuen Arbeitsaufgaben vorzubereiten und zu sichern.

§ 21

(1) Der Investitionsauftraggeber hat die für die Durchführung der Investition erforderliche Bau- und Montagefreiheit für seine Auftragnehmer zu gewährleisten.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat in Abstimmung mit den Auftragnehmern eine den Erfordernissen der Investition entsprechende rationelle Baustelleneinrichtung unter Einbeziehung vorhandener Einrichtungen bzw. durch Vorziehung geeigneter Objekte des Investitionsvorhabens durchzusetzen. Dadurch wird die Verantwortung der Auftragnehmer für ihre Baustelleneinrichtung nicht eingeschränkt. Zur Erreichung eines niedrigen Aufwandes hat der Investitionsauftraggeber mit örtlichen Räten sowie Kombinat- und Betrieben im Territorium Wirtschaftsverträge über die Nutzung vorhandener Einrichtungen abzuschließen. Der Investitionsauftraggeber hat zu sichern, daß der mit der Grundsatzentscheidung festgelegte Aufwand für die Baustelleneinrichtung eingehalten wird. Der Investitionsauftraggeber hat die ständige Funktionstüchtigkeit der mit der Baustelleneinrichtung verbundenen Versorgungs- und Verkehrsnetze zu gewährleisten.

(3) Der Investitionsauftraggeber hat eine einheitliche Leitung und Koordinierung der Investitionsdurchführung und die Ordnung, Sicherheit und Disziplin auf der Baustelle in Abstimmung mit den Auftragnehmern zu gewährleisten. Er ist für die einheitliche Gestaltung, der Arbeits- und Lebensbedingungen einschließlich der Regelung der Arbeitszeit auf

der Baustelle, z. B. Schichtsystem und Pausen, sowie des Berufsverkehrs entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich. Dazu hat der Investitionsauftraggeber in Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern und den örtlichen Räten eine Baustellenordnung herauszugeben.

(4) Der Investitionsauftraggeber hat in Abstimmung mit den Auftragnehmern und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen mit Baubeginn den komplexen Wettbewerb aller auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer Vorhaben- und objektbezogen zur termingerechten bzw. vorfristigen Fertigstellung und Einhaltung bzw. Verbesserung der technischen und ökonomischen Kennziffern des Investitionsvorhabens zu organisieren.

§ 22

(1) Der Investitionsauftraggeber hat die von den Auftragnehmern zu erarbeitenden Ausführungsprojekte einschließlich der bau- und montagetecnologischen Unterlagen zu koordinieren. Er hat darauf Einfluß zu nehmen, daß mit den Ausführungsprojekten eine rationelle Gestaltung des gesamten Bau- und Montageablaufes gewährleistet, die Normative, insbesondere die Investitionsaufwands- und Bauzeitnormative, eingehalten sowie die Anforderungen an den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, den Umweltschutz und den havarie- und störungsfreien Betrieb durchgesetzt werden. Der Investitionsauftraggeber hat dazu die Anforderungen und Voraussetzungen für den optimalen Realisierungsablauf, wie Vorfertigungs- und Komplettierungsgrad von Anlagen, Umfang der Konservierung und des Korrosionsschutzes, Auslastung der einzusetzenden Technik, koordinierter Einsatz der Bau- und Montagekapazitäten, Ablaufpläne, mit den Auftragnehmern abzustimmen.

(2) Auf der Grundlage der bau- und montagetecnologischen Unterlagen und der Baustellenordnung leitet der Investitionsauftraggeber die Arbeiten auf der Baustelle. Zur Gewährleistung einer qualifizierten Leitungstätigkeit hat der Investitionsauftraggeber rationelle Formen der Zusammenarbeit mit seinen Auftragnehmern anzuwenden.

§ 23

(1) Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der mit der Grundsatzentscheidung festgelegten technischen, ökonomischen und arbeitswissenschaftlichen Kennziffern, insbesondere des Investitionsaufwandes, des Aufwandes für die Baustelleneinrichtung, des Arbeitskräftebedarfs und der Termine, auszuüben. Der Investitionsauftraggeber legt dazu in Abstimmung mit seinen Auftragnehmern ein einheitliches Reportsystem fest.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat bei Abweichungen vom festgelegten Bau- und Montageablauf Maßnahmen zur planmäßigen Fertigstellung und Inbetriebnahme von Teilkapazitäten bzw. Objekten unter Mitwirkung der Auftragnehmer einzuleiten. Bei Vorhaben des Staatsplanes Investitionen ist der zuständige Minister zu informieren. Gleichzeitig sind Vorschläge zur Sicherung der planmäßigen Durchführung zu unterbreiten.

(3) Der Investitionsauftraggeber hat die unvollendeten Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfassen und mit dem Ziel zu analysieren, ihren Umfang spürbar zu verringern. *

(4) Der Investitionsauftraggeber ist zur Berichterstattung über den Stand der Durchführung des Investitionsvorhabens gegenüber seinem übergeordneten Organ und den zuständigen staatlichen Organen verpflichtet. Er hat regelmäßig vor den Werk tätigen auf der Baustelle Rechenschaft abzulegen.